



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der allgemein bildenden
öffentlichen Schulen und der Schulen in
freier Trägerschaft

in Baden-Württemberg

Stuttgart 26.06.2020
Durchwahl 0711 279-4120
Telefax 0711 279-2947
Name Christian Gerber
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 31-6631.1/176
(Bitte bei Antwort angeben)

Zeugniserteilung und -übergabe im aktuellen Schuljahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im kommenden Monat endet das Schuljahr 2019/2020, das aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen für den Schulbetrieb als ein in jeder Hinsicht außergewöhnliches Schuljahr in Erinnerung bleiben wird. Auch der Schuljahresabschluss wird in diesem Jahr nicht in einer Weise stattfinden können, wie es sonst üblich ist. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen Hinweise geben, wie die Zeugniserteilung und -übergabe angemessen erfolgen können.

Notenbildung

Bei der Notenbildung für die Jahreszeugnisse und Schulberichte und die schriftliche Information zu den Leistungen im Lernentwicklungsbericht sind **alle Leistungen** heranzuziehen, die während des **ganzen Schuljahres** erbracht wurden (§ 3 Absatz 1 NVO).

Im aktuellen Schuljahr sind dies insbesondere die von den Schülerinnen und Schülern im ersten Schulhalbjahr und in den ersten Wochen des zweiten Schulhalbjahres erbrachten Leistungen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Im Regelfall sollte es möglich sein, auf dieser Grundlage ein Zeugnis, einen Schulbericht oder Lernentwicklungsbericht zu erstellen. Uns ist sehr bewusst, dass in die Noten oder Berichte in diesem Schuljahr deutlich weniger Leistungen einfließen, als dies in den vergangenen Schuljahren der Fall war. Die schlechteste Lösung wäre aus unserer Sicht aber, wegen dieser sehr nachvollziehbaren Unsicherheit auf eine Leistungsbewertung gänzlich zu verzichten. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sollen erfahren, „wo sie stehen“.

Sofern es ausnahmsweise nicht möglich ist, eine Note zu bilden oder einen Bericht zu erstellen, weil keine Leistungsfeststellungen erfolgen konnten, ist bei dem jeweiligen Fach im Zeugnis, Schulbericht oder Lernentwicklungsbericht **ein Strich auszubringen** und unter Bemerkungen der Zusatz

„In/Im ... fanden keine Leistungsfeststellungen statt.“

(siehe das Schreiben von Frau Ministerin Dr. Susanne Eisenmann vom 12. Mai 2020, S. 6)

aufzunehmen. Diese Notwendigkeit kann insbesondere dann bestehen, wenn

- ein Fach nur im zweiten Schulhalbjahr unterrichtet wurde,
- zum Schulhalbjahr ein multilateraler Wechsel der Schulart erfolgte,
- ein Schüler während des zweiten Schulhalbjahres vorzeitig aus dem Ausland zurückkehrte.

War ein Schüler während des gesamten Schuljahres abwesend (z.B. Schüleraustausch oder Erkrankung während des gesamten Schuljahres), gilt das Schuljahr als nicht besucht. In diesem Fall ist auch kein Versetzungsvermerk auszubringen.

In allen anderen Fällen, also auch bei einer nur geringen Dauer der Anwesenheit im Präsenzunterricht, ist ein Versetzungsvermerk auch dann auszubringen, wenn keine Noten erteilt werden können.

In den Lernentwicklungsberichten der Gemeinschaftsschule kann der oben genannte Zusatz auch gleich im betreffenden Fach eingetragen werden.

In den Abschluss- und Prüfungsklassen sowie den Jahrgangsstufen der Gymnasialen Oberstufe sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um z.B. über geeignete Feststellungsprüfungen zu einer Note zu gelangen.

Versetzung

Bei Versetzungen, die gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 3 der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung erfolgt sind, obwohl nach den regulären Versetzungsbestimmungen aufgrund der gezeigten Leistungen keine Versetzung erfolgt wäre, ist im Versetzungszeugnis unter Bemerkungen nur „**versetzt**“ einzutragen. Ein zusätzlicher Hinweis, aus dem auf eine ausnahmsweise Versetzung nach der o.g. Vorschrift geschlossen werden kann, hat zugunsten der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu unterbleiben. Die Regelungen zum Erwerb des Latinums durch aufsteigenden Unterricht sowie zur GER-Zertifizierung bleiben davon unberührt.

Wo dies pädagogisch sinnvoll erscheint, sollte den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten vor einer Versetzung nach der genannten Bestimmung nach Beschluss der Klassenkonferenz **eine freiwillige Wiederholung gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 5 der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung empfohlen werden**. Die Empfehlung ist im Zeugnis unter Bemerkungen mit

„freiwillige Wiederholung wird empfohlen“

einzutragen.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird ein Zeugnis ohne diesen Zusatz erstellt, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt, z.B. weil es sich um ein „Bewerbungszeugnis“ handelt.

Teilnahme an Zeugniskonferenzen

Lehrkräfte, die aufgrund eines erhöhten Risikos für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf vom Präsenzunterricht an der Schule befreit sind, kommen ihrer **Teilnahmepflicht an Konferenzen** trotzdem nach, sofern ihre Anwesenheit in der Schule nicht durch ein ärztliches Beschäftigungsverbot generell ausgeschlossen ist (s. Schreiben des Herrn Ministerialdirektors vom 15. Juni 2020). Liegt keine ärztlich attestierte Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit vor, soll eine **virtuelle Teilnahme** z.B. durch Videoschaltung ermöglicht werden.

Ausstellung der Abschlusszeugnisse in diesem Schuljahr

Die Zeugnismuster für den Hauptschulabschluss, den Werkrealschulabschluss und den Realschulabschluss sowie das Muster für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife sehen eine **Unterzeichnung** durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden und die Schulleiterin oder den Schulleiter vor.

Im Schuljahr 2019/2020 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter aber aufgrund der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung das Amt der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden bei der Hauptschul-, Werkrealschul- und Realschulabschlussprüfung sowie bei der Abiturprüfung inne (einschließlich Schulfremde, Abendrealschulen, Kollegs, Abendgymnasien und grundsätzlich auch an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen), soweit die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Schuljahr die Schulleiterinnen und Schulleiter ggf. **zweimal auf dem jeweiligen Muster unterzeichnen**. Die betroffene Person unterzeichnet dabei in zwei verschiedenen Funktionen (Prüfungsausschussvorsitz und Schulleitung).

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Schuljahr 2021/2022

Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife sieht die Ausbringung von Fächern vor, die vor dem Eintritt in die Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden.

Im aktuellen Schuljahr 2019/2020 kann es bei Fächern, die aufgrund der Stundenplangestaltung vor Ort lediglich im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase bzw. Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe unterrichtet werden (achtjähriger Bildungsgang: 10. Klasse, neunjähriger Bildungsgang: 11. Klasse), dazu kommen, dass mangels Leistungsfeststellungen wegen der Schulschließung und des nur eingeschränkten Präsenzunterrichts für diese Fächer keine Note erteilt werden kann.

Im Jahreszeugnis 2019/2020 ist dann ein Strich auszubringen und der Bemerkungszusatz: „In/Im ... fanden keine Leistungsfeststellungen statt.“ (s. das Schreiben von Frau Ministerin Dr. Susanne Eisenmann vom 12. Mai 2020, S. 6).

Damit im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Schuljahr 2021/2022 dennoch die Leistungsnoten zu den abgeschlossenen Fächern aufgenommen werden können, soll für die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter „Bemerkungen“ folgender Zusatz aufgenommen werden, der sich auf die zuletzt

in dem jeweiligen Fach erteilten Noten bezieht (achtjähriger Bildungsgang: Klasse 9; neunjähriger Bildungsgang: Klasse 10):

„[Die Schülerin/Der Schüler] hat die unter IV. ausgewiesenen Fächer in der Klassenstufe [...] abgeschlossen.“

Schülerinnen und Schüler, die eine solche Bemerkung vermeiden wollen, können **freiwillig eine Feststellungsprüfung** auf dem Niveau des Endes der Einführungsphase oder Eingangsklasse (achtjähriger Bildungsgang: Klasse 10; neunjähriger Bildungsgang: Klasse 11) absolvieren, deren Ergebnis in ganzen Noten dann in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife - ohne Bemerkungszusatz - eingetragen wird.

Gestaffelte Ausgabe der Zeugnisse

Die Jahres- und Abschlusszeugnisse, die Schulberichte in den Klassenstufen 1 und 2 sowie die Lernentwicklungsberichte der Gemeinschaftsschule können auch gestaffelt ausgegeben werden.

Die Notenbildungsverordnung sieht in § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 „in der Regel“ die Ausgabe des Jahreszeugnisses „an einem der letzten sieben Unterrichtstage“ vor. Aufgrund des mit den aktuellen Anforderungen zum Hygiene- und Infektionsschutz an den Schulen atypischen Schuljahres 2019/2020 kann von dieser Regel in der Notenbildungsverordnung – Ausgabe nur an einem Tag – abgewichen werden. Es sollte sich jedoch an dem dortigen Zeitraum orientiert, also die Ausgabe innerhalb der letzten sieben Unterrichtstage gestaffelt werden.

Die Jahres- und Abschlusszeugnisse dürfen mit Blick auf einen späteren Ausgabezeitpunkt nicht vordatiert werden. Ausfertigungs- und Ausgabedatum müssen allerdings nicht identisch sein. Auf den Zeugnissen wird in diesen Fällen das Datum der Ausfertigung bzw. der Unterzeichnung ausgebracht.

Abschlusszeremonien und Form der Zeugnisübergabe

Aufgrund der Möglichkeit der Staffelung der Zeugnisausgabe vor Ort sollten die Jahres- und Abschlusszeugnisse, Schulberichte und Lernentwicklungsberichte den Schülerinnen und Schülern direkt übergeben werden. Auf die Möglichkeit einer postalischen Übersendung sollte nur im Ausnahmefall zurückgegriffen werden.

Die Organisation der Zeugnisübergabe liegt in der Hand der Schule.

Bei dem zu wählenden Format der Zeugnisübergabe sind in diesem Jahr die Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung und der Corona-Verordnung Schule zu wahren: das jeweils maßgebliche Abstandsgebot, die Einhaltung der Hygienebedingungen und der Betretungsverbote. Grundsätzlich gilt dabei, dass nach heutigem Stand eine Zeugnisübergabe **im Rahmen einer großen Abschlussfeier nicht durchführbar ist.**

Die Schulen müssen auf eine würdevolle und angemessene Übergabezeremonie der Abschlusszeugnisse aber deswegen nicht verzichten. Die CoronaVO-Schule gestattet ab dem 29. Juni ausdrücklich „Zusammenkünfte zur Ausgabe der Abschluss- und Prüfungszeugnisse“. Dadurch wird aber auch der Rahmen solcher Feierlichkeiten begrenzt: im Mittelpunkt steht die Übergabe der Zeugnisse. Da es sich hierbei um Veranstaltungen im Sinne des § 10 der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 handelt, sind ferner die dortigen Vorgaben zu beachten.

Die Frage, welche Form der Übergabe des Zeugnisses für die einzelne Schule unter Wahrung des jeweils maßgeblichen Abstandsgebots realisierbar ist, hängt insbesondere von den räumlichen Gegebenheiten vor Ort ab und kann daher nicht pauschal beantwortet werden. Gegebenenfalls bietet es sich an, zu verschiedenen Terminen **eine begrenzte Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit jeweils maximal zwei Begleitpersonen zur Zeugnisübergabe zu laden**, so dass nicht der gesamte Abschlussjahrgang zur gleichen Zeit in derselben Räumlichkeit zusammenkommen muss.

Mit freundlichen Grüßen



Vittorio Lazaridis
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Allgemein bildende Schulen,
Elementarbildung